



Blaskapelle Forstenried e.V.

Züricher Str. 246 – 81476 München – Tel. 089 7457694

Sitz des Vereins: München – Registergericht München – Vereinsregister Nr. 14164

Vorstand: Stephan Grüner – Marina Bindl – Oliver Häußler

Hygienekonzept für Musikproben

Basierend auf den Empfehlungen der VBG und der Universität Freiburg sowie dem Vollzugsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 4.6.2020 (siehe Anlage)

1. Äußere Bedingungen

a) Anzahl Musiker und Abstände

Bei Proben beträgt der Mindestabstand zwischen den Personen 2,0 m. Die Querflöte wird auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand platziert. Der Abstand zum Dirigenten beträgt mindestens 2,0 m. Publikum ist bei den Proben nicht zugelassen. Für Blaskapelle und Bläserensemble richtet sich die maximale Zahl der gemeinsam an einer Probe teilnehmenden Musiker nach den räumlichen Gegebenheiten zur Wahrung des Mindestabstands von 2,0 m. Sie wird durch den musikalischen Leiter festgelegt.

Bei der Nutzung von Verkehrswegen außerhalb des Probenraums (u.a. Treppen, Türen, Flure) ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Ein unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten, Soziale Kontakte) soll vermieden werden.

Probenraum:

Pfarrzentrum St. Karl Borromäus, Pfarrsaal, Genfer Platz 4, 81476 München oder

Pfarrzentrum Hl. Kreuz Forstenried, Pfarrsaal, Forstenrieder Allee 180, 81476 München

b) Hygieneeinrichtungen

Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. In den Sanitärräumen stehen Hand-Desinfektionsmittel-Spendern („bedingt viruzid“), Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) zur Verfügung. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

c) Reinigung

Während des Probeabends genutzte Türklinken, Handläufe und Stühle werden von der Blaskapelle zur Vermeidung von Infektionen gleich im Anschluss an die Probe mit Desinfektionsmittel gereinigt.

Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.

f) Lüften der Räume

Während der Proben wird nach 20 Minuten eine effektive Querlüftung von mindestens 10 Minuten durchgeführt. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

2. Verhalten für alle an den Proben Beteiligte

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 bis 30 Sekunden) bzw. Desinfektion der Hände vor Beginn der Proben
- Abstand von mindestens 1,5 m bzw. 2 m beim Proben halten
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Bei Eintreffen und Verlassen des Probenraums ist unter Einhaltung der Abstandsregeln grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht an Proben teilnehmen.

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben, müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme an Proben entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

4. Ausführung

- a)** Das vereinseigene Hygienekonzept wird vor Wiederaufnahme des Probenbetriebs den Musikern auf der Website der Blaskapelle zur Kenntnis gebracht.
- b)** Das vereinseigene Hygienekonzept ist während der Proben per Aushang im Eingangsbereich des Pfarrheims zur Kenntnis zu bringen.
- c)** Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums geführt werden. Die Anwesenheitsliste wird zur Dokumentation für zwei Monate aufbewahrt.
- d)** Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird durch den Vorstand regelmäßig überprüft.

Stand: 16. Juni 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G7-G8000-2020/122-349

München,
04.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Vollzug der 5. BayIfSMV;
hier: Probenbetrieb von Laienmusikgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 26.05.2020 beschlossen, ab dem 15.06.2020 eine eng begrenzte Wiederaufnahme des Theater-, Konzert- und weiteren kulturellen Veranstaltungsbetriebs unter Schutzauflagen zuzulassen. Eine entsprechende rechtliche Regelung ist in Vorbereitung und wird rechtzeitig vor dem 15.06.2020 bekanntgemacht werden. Die Ensembles der berufsmäßig tätigen Künstlerinnen und Künstler haben daher ihren nach § 2 Abs. 3 der 5. BayIfSMV zulässigen Probenbetrieb unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte ihrer jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn bereits wieder aufgenommen.

Um sich auf mögliche Aufführungen ab dem 15.06.2020 vorbereiten zu können, besteht aber auch für den Bereich der Laienmusik ein anerkennenswertes Interesse daran, den Probenbetrieb im infektionsschutzrechtlich vertretbaren Umfang bereits vor dem 15.06.2020 wieder aufnehmen zu können. In Abstimmung mit

dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird daher gebeten, im Vollzug der 5. BayLfSMV ein gemeinsames Üben und Proben von Laienmusikgruppen ab dem 08.06.2020 unter folgenden Maßgaben sowohl infektionsschutzrechtlich als auch ordnungswidrigkeitenrechtlich nicht zu beanstanden:

- Es handelt sich um Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen einschließlich des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin.
- Es wird ein Mindestabstand von 2 m, bei Blasinstrumenten von 3 m zwischen allen Teilnehmern eingehalten. Der Abstand zwischen Dirigent/Dirigentin und Musikern muss mindestens 3 m betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musikern mit Ausnahme der Blasmusiker jederzeit zu tragen.
- Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Auch im Freien muss auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden. Räume müssen ausreichend gelüftet werden (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.
- Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) müssen gewährleistet sein.
- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmalhandtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
- Publikum ist nicht zugelassen.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr, die mit lautem Gesang verbunden ist, gilt diese ausnahmsweise Regelung nicht für Chöre und sonstige Gesangsgruppen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte, die Polizeibehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor